

21.042 sn Voranschlag 2021. Nachtrag II

Entwurf
des Bundesrates

vom 18. August 2021

Antrag
der Finanzkommission
des Ständerates

vom 23. August 2021

Zustimmung zum Entwurf

Antrag
der Finanzkommission
des Nationalrates

vom 9. September 2021

Zustimmung zum Entwurf

Bemerkungen

Bundesbeschluss I über den Nachtrag IIa zum Voranschlag 2021

vom ... September 2021

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 18. August 2021²,*

beschliesst:

Art. 1 Nachtragskredite

Für das Jahr 2021 werden als zweiter Nachtrag (Teil A) zum
Voranschlag 2021 der Schweizerischen Eidgenossenschaft gemäss
separatem Verzeichnis folgende Voranschlagskredite bewilligt:

	Franken
a. Erfolgsrechnung: Aufwände von	411 285 800
b. Investitionsbereich: Ausgaben von	233 112 800

¹ SR 101

² Im BBl nicht veröffentlicht

Entwurf
des Bundesrates

Antrag
der Finanzkommission
des Ständerates

Antrag
der Finanzkommission
des Nationalrates

Bemerkungen

Art. 2 Ausgaben

Im Rahmen der Finanzierungsrechnung für das Jahr 2021 werden zusätzliche Ausgaben von 411 285 800 Franken genehmigt.

Art. 3 Der Ausgabenbremse unterstellter Verpflichtungskredit

Für die Aufstockung des Verpflichtungskredits «Wald 2020-2024» wird ein Zusatzkredit von 100 000 000 Franken bewilligt.

**Art. 4 Verschiebungen des Voranschlagskredites
durch den Bundesrat**

Der Bundesrat wird für die Abgabe von Sanitätsmaterialien zugunsten von Entwicklungsländern und Ländern der humanitären Hilfe ermächtigt, Kreditverschiebungen vom Voranschlagskredit Covid: Beschaffung Sanitätsmaterial und Impfstoffe zum Voranschlagskredit Covid: Humanitäre Hilfe vorzunehmen.

**Art. 5 Verschiebungen des Verpflichtungskredites
durch den Bundesrat**

Der Bundesrat wird für die Abgabe von Sanitätsmaterialien zugunsten von Entwicklungsländern und Ländern der humanitären Hilfe ermächtigt, Kreditverschiebungen vom Verpflichtungskredit Covid: Beschaffung Sanitätsmaterial und Impfstoffe zum Verpflichtungskredit Covid: Internationale Zusammenarbeit vorzunehmen.

Art. 6 Schlussbestimmung

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

*Art. 3 ▼ Ausgabenbremse
(Art. 159 Abs. 3 Bst. b BV)*

*Art. 3 ▼ Ausgabenbremse
(Art. 159 Abs. 3 Bst. b BV)*

(Entwurf
des Bundesrates)

(Antrag
der Finanzkommission
des Ständerates)

Anträge
der Finanzkommission
des Nationalrates

vom 9. September 2021

Zustimmung zum Entwurf,
wo nichts vermerkt ist.

Bemerkungen

Mehrheit

Minderheiten

Bundesbeschluss Ib

über die Planungsgrössen im Nachtrag IIa zum Voranschlag 2021

vom ... September 2021

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 18. August 2021²,
beschliesst:*

Art. 1 Rahmenbedingung für die Kreditverwendung

Für die im Anhang aufgeführten Kredite werden Rahmenbedingungen der Kreditverwendung nach Artikel 25 Absatz 3 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002³ festgelegt.

Art. 2 Schlussbestimmung

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

Der Bundesbeschluss Ib kommt nur zustande, wenn mindestens eine der Minderheiten im Anhang angenommen wird.

¹ SR 101

² Im BBl nicht veröffentlicht

³ SR 171.10

(Entwurf
des Bundesrates)

(Antrag
der Finanzkommission
des Ständerates)

Anträge
der Finanzkommission
des Nationalrates

Bemerkungen

Anhang (Art. 1)

Rahmenbedingungen der Kreditverwendung

Eidg. Departement des Innern

Mehrheit

Minderheit

(Guggisberg, Egger Mike, Grin, Nicolet, Schwander, Sollberger, Strupler)

316 Bundesamt für Gesundheit

A200.0001 Funktionsaufwand (Globalbudget)

Der Nachtragskredit ist vollumfänglich innerhalb des Budgets des EDI zu kompensieren.

Mehrheit

Minderheit

(Guggisberg, Egger Mike, Grin, Nicolet, Schwander, Sollberger, Strupler)

316 Bundesamt für Gesundheit

A231.0213 Beitrag Gesundheitsschutz und Prävention

Der Nachtragskredit ist vollumfänglich innerhalb des Budgets des EDI zu kompensieren.

(Entwurf
des Bundesrates)

(Antrag
der Finanzkommission
des Ständerates)

Anträge
der Finanzkommission
des Nationalrates

Bemerkungen

Mehrheit

Minderheit

(Guggisberg, Egger Mike, Grin, Nicolet, Schwander, Sollberger, Strupler)

317 Bundesamt für Statistik

A200.0001 Funktionsaufwand (Globalbudget)

Der Nachtragskredit ist vollumfänglich innerhalb des Budgets des EDI zu kompensieren.

Entwurf
des Bundesrates

vom 18. August 2021

Bundesbeschluss II über die Entnahmen aus dem Bahninfrastrukturfonds für das Jahr 2021

vom ... September 2021

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 des Bahninfrastrukturfondsgesetzes vom 21. Juni
2013¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 18. August 2021²,

beschliesst:

I
Der Bundesbeschluss III vom 7. Dezember 2020³ über die Entnahmen aus dem
Bahninfrastrukturfonds für das Jahr 2021 wird wie folgt geändert:

Antrag
der Finanzkommission
des Ständerates

vom 23. August 2021

Zustimmung zum Entwurf

Antrag
der Finanzkommission
des Nationalrates

vom 9. September 2021

Zustimmung zum Entwurf

Bemerkungen

¹ SR 742.140

² Im BBl nicht veröffentlicht

³ BBl 20XX XXXX

Entwurf
des Bundesrates

Antrag
der Finanzkommission
des Ständerates

Antrag
der Finanzkommission
des Nationalrates

Bemerkungen

Art. 1 Bst. a – c und g

Folgende Voranschlagskredite werden für 2021 bewilligt und dem Fonds zur Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur entnommen:

	Franken
a. Betrieb der Bahninfrastruktur	778 268 700
b. Substanzerhalt der Bahninfrastruktur	3 093 655 700
c. Neue Eisenbahn-Alpentransversale (NEAT)	163 700 000
g. Ausbauschritt 2025	384 899 700

II

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.